



10. März 1993

43 C

1009 Naturschutzgebiet Burgseeli, Gemeinde Ringgenberg

Der Regierungsrat gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst

Unterschutzstellung

1. Das durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 939 vom 11. Februar 1958 geschützte Burgseeli erhält neue, den heutigen Verhältnissen angepasste Schutzvorschriften.

Schutzziel

2. a) Erhaltung eines landschaftlich reizvollen Kleinsees;  
b) Sicherung des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen in und am Wasser;  
c) Erhaltung von Feucht- und Magerwiesen.

Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 1000 vom 5. Nov. 1992 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemeinde Ringgenberg, Grundbuchblätter Nrn.: 136 und 1275 ganz sowie die Nrn. 111, 454, 2413 teilweise.

Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Eindringen in die Ufervegetation (Seerosen, Röhricht);
  - b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, inkl. Mountain-Bikes;
  - c) das Reiten;
  - d) das Befahren des Seelis mit Booten aller Art;

- e) das Befahren des Seelis mit Spiel- und Sportgeräten (Luftmatratzen, Flößen, Modellschiffen, u.a.m.);
- f) das Baden ausserhalb der Badeanstalt und des bewaldeten Südufers;
- g) das Anzünden von Feuern;
- h) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
- i) das Lagern;
- j) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
- k) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
- l) das Aussetzen von Tieren;
- m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- n) das Einbringen von Pflanzen;
- o) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- p) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- q) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
- r) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
- s) das Umbrechen;
- t) das Ausreuten von Gehölzen;
- u) jede Düngung, insbesondere das Ausbringen von Jauche, und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten;
- c) Nutzung und Rückschnitt der Hecken, Feldgehölze und Waldränder nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
- d) die landwirtschaftliche Nutzung unter folgenden Bedingungen:

- die Mähnutzung des Wieslandes mit dem 1. Schnitt nicht vor dem 1. Juli;
  - der Weidgang im Herbst, frühestens ab 15. September;
  - die Streuenutzung zwischen 15. September und 15. März;
- e) das Fischen durch Berechtigte gemäss Pachturkunde des Staates Bern an den bezeichneten Stellen vom Ufer aus;
  - f) das Bereithalten von Rettungsbooten und deren Einsatz in Bedarfsfällen;
  - g) das Schlittschuhlaufen auf eigene Verantwortung.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- Verschiedene Bestimmungen
7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.36. Burgseeli" auf den unter Ziffer 3 hiervoor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Interlaken zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Durch diesen Schutzbeschluss wird der RRB Nr. 939 vom 11. Februar 1958 sowie Nr. 1980 vom 21. Juni 1978 aufgehoben.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

